

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab der Abfallentsorgungsgebühr ist die Größe des Restmüllbehälters und die Leerungshäufigkeit. Eingerechnet in die einheitliche Abfallentsorgungsgebühr sind alle Abfallentsorgungsleistungen einschließlich der Bioabfallentsorgung wie folgt:

- a) bis zu einer Restmülltonnengröße von einschließlich 120 l: eine 120 l Biotonne
- b) für eine 240 l Restmülltonne: eine 240 l Biotonne
- c) für einen 770 l Restmüllcontainer: drei 240 l Biotonnen
- d) für einen 1.100 l Restmüllcontainer: vier 240 l Biotonnen

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei zweiwöchentlicher Leerung je

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) 60 l Restmülltonne | 180,78 € |
| b) 80 l Restmülltonne | 217,96 € |
| c) 120 l Restmülltonne | 292,17 € |
| d) 240 l Restmülltonne | 573,99 € |
| e) 770 l Restmüllcontainer | 1.817,63 € |
| f) 1.100 l Restmüllcontainer | 2.553,90 € |

Bei vierwöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Abfallentsorgungsgebühr je 60 l Restmülltonne 125,01 €.

Bei wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Abfallentsorgungsgebühr je 1.100 l Restmüllcontainer 4.598,54 €.

Die Abfuhrtermine werden verbindlich vorgegeben.

(3) Wird auf die eingerechnete/n Biotonne/n verzichtet (s. Abs. 1), so wird eine Gebührenreduzierung

- a) je zustehender 120 l Biotonne von 63,00 €/jährlich
- b) je zustehender 240 l Biotonne von 121,00 €/jährlich festgesetzt.

Wird statt einer eingerechneten 240 l Biotonne eine 120 l Biotonne angemeldet, so wird eine Gebührenreduzierung von 56,76 €/jährlich festgesetzt.

Wird statt einer eingerechneten 120 l Biotonne eine 240 l Biotonne angemeldet, so wird ein Gebührenaufpreis von 56,76 €/jährlich festgesetzt.

Erfolgt der Verzicht oder die Anmeldung der eingerechneten Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung der eingerechneten Biotonne zeitgleich mit der An- oder Abmeldung des Restmüllgefäßes.

- (4) Meldet die/der Gebührenpflichtige neben der oder den eingerechneten Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche Biotonnen an, so wird eine Jahresgebühr fällig von
- a) 63,00 € für eine 120 l Biotonne
 - b) 121,00 € für eine 240 l Biotonne.

Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.

(5) (entfällt)

(6) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 4,80 €.

(7) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 2,75 € erhoben.

(8) Für die sich im Eigentum der Gebührenpflichtigen befindlichen noch zugelassenen Restmüllgefäße erfolgt eine Reduzierung der Abfallentsorgungsgebühr in Höhe der Gefäßbereitstellungskosten:

- a) bei einer 120 l Restmülltonne 3,69 €
- b) bei einer 240 l Restmülltonne 4,43 €
- c) bei einem 1.100 l Restmüllcontainer 22,86 €

Für die sich im Eigentum der Gebührenpflichtigen befindlichen noch zugelassenen Papierbehälter erfolgt eine Reduzierung der Abfallentsorgungsgebühr in Höhe der Gefäßbereitstellungskosten:

- e) bei einem 240 l Papierbehälter 5,79 €
- f) bei einem 1.100 l Papiercontainer 24,37 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 17.12.2024 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 18.12.2024

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(gez.)
Solbach